Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Meisel, Karl: Der Verkehr mit Wein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

sich an diese knüpfenden regen Forschungseifers war das nur zu erwarten, die einzelnen Kapitel haben eine andre, verbesserte Form gewonnen, in der großartigen Erfassung und Durchführung des Ganzen aber ist es ein Werk, wie das Winckelmanns, von bleibendem Werte. In der Vorrede zum ersten Bande der „Künstlergeschichte" nimmt Brunn in seiner ihn so außerdentlich kennzeichnenden bescheidenen Weise nur das Verdienst einer Vorarbeit zur Kunstgeschichte in Anspruch, obwohl z. B. seine Geschichte der griechischen Maler die vollständige und geistreiche Geschichte der griechischen Malerei selbst ist. Sechsunddreißig für die Geschichte der Archäolgie ereignisvolle Jahre sind seitdem verstrichen; in dieser Zeit hat gerade Brunn seine fruchtbarste Thätigkeit entfaltet und durch eine Reihe genialer Entdeckungen die Ecksteine eines Gebäudes der antiken Kunstgeschichte errichtet. Durch die reichen Funde sind in unserm Wissen die Tiefen allmählich ausgefüllt, und wie die Wissenschaft immer mehr ihrem idealen Ziele näher rückt, so hat auch die Erkenntnis des Einzelnen ihre Jünger sich geklärt und erweitert. Brunn ist nicht bei der Vorarbeit stehen geblieben. Wenn auch nähere Einzelheiten bis jetzt noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen sind, so ist doch von ihm die „Kunstgeschichte" noch zu erwarten, zu der seine „Künstlergeschichte" die Vorarbeit bilden soll. Wenn auch in der Einleitung zu den „Denkmälern der griechischen und römischen Skulptur" versichert wird, daß die Tafeln nicht als Erläuterung zu einer litterarisch durchgearbeiteten Kunstgeschichte dienen sollen, sondern für sich das Bild der Kunstgeschichte an unsern Augen vorbeiführen sollen, so kann dadurch weder jene Hoffnung zu nichte gemacht, noch verhindert werden, daß man in dem erscheinenden großen Werke die monumentale Grundlage der spätern litterarisch durchgeführten Darstellung erblickt. Auf ein glückliches Fortschreiten des erstern, auf eine ebenso glückliche Vollendung beider hoffen wir im Interesse der Wissenschaft und ihrer zahlreichen Jünger.

Der Verkehr mit Wein.

Von Karl Meisel.

Vom Bundesrate ist im Spätherbste vorigen Jahres eine Vorlage über den Verkehr mit Wein an den Reichstag gelangt, der bei seiner Entstehung und in seinen weitern Schicksalen lebhafte Kämpfe hervorgerufen hat und der geeignet ist, das Interesse der weitesten Kreise in Anspruch zu nehmen. Der Weinbau ist für einen großen Teil unsers Vaterlandes die Quelle des Wohlstandes, der Weinhandel er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nährt zahlreiche Familien, und die Weintrinker schließlich sind überall im lieben deutschen Reiche zu finden. Alle haben ein Interesse an dem Gesetze. Freilich stehen sich diese Interessen, wenn auch bisweilen nur scheinbar, nicht selten schroff gegenüber. Daher die Kämpfe, daher die verschiednen Ansichten über die beste Regelung der Angelegenheit. Hier soll darauf zunächst nicht eingegangen werden. Beabsichtigt wird nur, einen kurzen Überblick zu geben über den Entwicklungsgang, den unsre Gesetzgebung genommen hat und noch nimmt auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfälschung und insbesondre der Weinverfälschung und — der Weinverbesserung.

Bis zum Jahre 1879 bestand im deutschen Reiche keinerlei gemeinsame Gesetzgebung auf dem Gebiete des Nahrungsmittelwesens. Aber es trat immer mehr das Bedürfnis darnach hervor. Die Klagen über Verfälschung der zum Verkaufe gebotenen Nahrungs- und Genußmittel waren von Jahr zu Jahr lauter geworden. Man beschwerte sich nicht bloß darüber, daß der Nahrungs- und Kaufwert derselben durch Verfälschung verringert werde, sondern namentlich auch darüber, daß Nahrungs- und Genußmittel in einer die Gesundheit geradezu gefährdenden Weise verfälscht würden. Es waltete kein Zweifel darüber, daß die bestehenden Gesetze diesen Mißständen nicht genügend vorzubeugen imstande waren, und es erschien daher im Hinblick auf die Vorschriften der Reichsverfassung in Art. 4, Nr. 13 und 15 notwendig, eine Abhilfe dieser Mißstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung anzustreben. Um die Sache vorzubereiten, war dann von dem Reichsgesundheitsamte eine Anzahl medizinischer, technischer und landwirtschaftlicher Autoritäten berufen worden. Die aus den Mitgliedern des Reichsgesundheitsamtes und diesen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission war zunächst bemüht, den thatsächlichen Zustand möglichst umfassend festzustellen. Es wurden insbesondre in Betreff der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmittel (Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Chokolade, Kaffee, Thee, Bier, Wein, Mineralwasser), sowie einiger Gebrauchsgegenstände die bisher bekannt gewordenen Arten der Verfälschung festgestellt. Die Kommission äußerte sich ferner gutachtlich darüber, ob und in welcher Weise aus diesen Verfälschungen oder aus einer krankhaften oder verdorbenen Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel sich eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ergebe, sowie darüber, inwieweit es nach dem Stande der Wissenschaft und Technik möglich sei, den objektiven Thatbestand einer Verfälschung durch technische Untersuchungen festzustellen. Das Gesamtergebnis der von der Kommission gepflogenen Erörterungen ging dahin, daß der Stand der Dinge vom Standpunkte der Gesundheitspflege ein geradezu unerträglicher geworden und daß es vom Standpunkte der Gesundheitspflege nicht bloß unzulässig sei, den Leuten thatsächlich gesundheitsschädliche, sondern auch solche Gegenstände darzubieten, welche durch Verfälschung oder innern Verderb in ihrem Nährwerte verringert und deshalb ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger un-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tauglich sind. Auf Grund dieses Ergebnisses, und da gleichzeitig sich immer mehr herausstellte, daß die etwa in Betracht kommenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (z. B. § 263, Betrug; § 367, Verkauf verfälschter Nahrungsmittel und Eßwaaren) nicht genügten, wurde im Jahre 1878 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, der davon ausging, daß erstens die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen nicht für ausreichend erachtet werden könnten, sondern einer Ergänzung bedürften; daß aber zweitens, abgesehen davon, eine Beseitigung der vorhandnen schweren Übelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, daß es vielmehr vor allem darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken und daß die zu diesem Zwecke erforderliche vorbeugende Kontrole nur in die Hände der Polizei und zwar der Gesundheitspolizei gelegt werden könne. Der Reichstag überwies den Entwurf zunächst einer Kommission, es kam jedoch im Jahre 1878 kein Gesetz mehr zu stande. Die Kommissionsarbeiten wurden aber von den Regierungen bei Ausarbeitung einer neuen Vorlage benutzt, und nach eingehenden Verhandlungen im Reichstage konnte endlich unterm 14. Mai 1879 das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen veröffentlicht werden.

Dieses Gesetz befaßt sich nicht mit einzelnen Nahrungs- und Genußmitteln, seine Bestimmungen gelten für alle. Von seinen einzelnen Vorschriften sind hier, wo es sich bloß um den Wein handelt, nur die §§ 10, 11 und 12 von Interesse. Diese lauten: § 10. „Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel nachmacht und verfälscht; 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält." § 11. „Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein." § 12. „Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft: 1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt; 2. (handelt von dem Verkaufe, Feilhalten u. s. w. von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten und dergleichen und interessirt hier nicht). Der Versuch ist strafbar. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein." § 14 enthält auch bezüglich dieser Handlung die Strafandrohung

für begangene Fahrlässigkeit. Außerdem ordnen an oder gestatten noch §§ 15 und 16 die Einziehung der Gegenstände, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind, und die Veröffentlichung einer geschehenen Verurteilung auf Kosten des Schuldigen. Man sieht, das Gesetz versieht den die Allgemeinheit vertretenden Staat reichlich mit Mitteln, um der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel und dem Verkaufe verfälschter Waaren entgegenzutreten.

Allein schon bei den Beratungen des Gesetzes ergaben sich die Schwierigkeiten in der Anwendung, und nicht zum wenigsten in Bezug auf das Genußmittel, das wir Wein nennen. Gerade bei diesem Genußmittel war es ganz allgemein üblich geworden, ja es wurde und wird heute noch sogar für notwendig gehalten, die Flüssigkeit, welche aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist, zu verändern und zu verbessern. Schon das dem Gesetze vom 14. Mai 1879 zu Grunde liegende Gutachten der Sachverständigenkommission hatte diese Thatsache als gegeben angenommen. Es hatte sich jedoch bezüglich dieser Veränderungen und Verbesserungen auf einen strengen Standpunkt gestellt und am Schlusse folgende Forderungen aufgestellt, die wir deshalb im Wortlaute geben, weil sie gleichzeitig die hauptsächlichsten Verfälschungen des Weines zeigen: 1. Der Name „Wein" schlechthin darf nur einem Getränke gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung aus Traubensaft bereitet worden ist. 2. Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, jedoch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt. Die Verwendung von einem gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direkt geliefert werden, wenn unreiner, unvergährbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwendet worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden. 3. Das Überführen weißer Weine in rote durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden. 4. Das Versetzen des Weines mit Ätherölen, riechenden Essenzen, Glyzerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer bessern Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Regel geliefert werden. 5. Das Versetzen des Mostes und des Weines mit Gips, Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern. 6. Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefeliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maße und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten. 7. Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein" in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Ätherölen, riechenden Essenzen u. s. w. hergestellt sind, dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben werden oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderm, bestimmt unterscheidendem Namen verkauft werden.

Zum bessern Verständnis ist es erforderlich, zunächst die Begriffe des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens zu erläutern, da diese am häufigsten vorkommenden Veränderungen des vergohrenen Traubensaftes, die ja auch die Kommission für zulässig erklärt hat, in den nachstehenden Ausführungen erwähnt werden müssen und ohne ihre Kenntnis ein Verständnis der Weinfrage kaum möglich ist.

Das Verfahren des Chaptalisirens, das seinen Namen nach dem französischen Chemiker Chaptal trägt, besteht darin, daß man einem zu sauern Moste unter Anwendung bestimmter, hier nicht weiter zu erörtender Berechnungen den Säureüberschuß vermittelst gemahlenen weißen Marmors entzieht und ihm gleichzeitig einen Zusatz einer gewissen Menge Rohrzuckers giebt (statt dessen aber auch Stärkezucker zur Verwendung kommt). Eine Vermehrung des Weines findet also hier nicht statt. Der erzeugte Wein ist somit ärmer an Säure, reicher an Alkohol und vielleicht auch an Zucker. Das Gallisiren, genannt nach seinem Erfinder Dr. L. Gall, bezweckt ebenfalls eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehaltes, ergiebt aber auch zugleich eine Vermehrung des Weines selbst. Gall ging von der Annahme aus, daß zur Erzielung eines guten Weines der Most eine bestimmte Zusammensetzung erhalten müsse, und stellte einen Normalmost von einem bestimmten Gehalte an Zucker, Wasser und freier Säure auf. Nimmt man z. B. an, ein guter Most müsse 20 Prozent Zucker und 0,5 Prozent freie Säure enthalten, und hat man einen solchen, der 10 Prozent Zucker und 1 Prozent Säure enthält, so liefert folgende Mischung das gewünschte Ergebnis:

in	100	Kilogramm	Most	1	Kilogramm	Säure	10	Kilogramm Zucker,
„	70	„	Wasser	0	„	„	0	„ „
„	30	„	Zucker	0	„	„	30	„ „
in	200	Kilogramm		1	Kilogramm	Säure	40	Kilogramm Zucker,

oder

in	100	Kilogramm	0,5	Kilogramm	Säure	20 Kilogramm Zucker.

Das Petiotisiren endlich verdankt seine Einführung einem burgundischen Grundbesitzer, Petiot. Es besteht darin, daß man die Trebern mehrmals, sogar bis fünf mal, von neuem mit Zuckerwasser vergähren läßt. Beiläufig soll bemerkt werden, daß in Frankreich das Petiotisiren in großartigem Maßstabe betrieben wird, und daß es nur dadurch möglich wird, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern.

Das dem Nahrungsmittelgesetz zu Grunde liegende Gutachten steht, wie aus dem Mitgeteilten hervorgeht, auf dem Standpunkte des unbedingten Deklarationszwanges. Es billigt den Namen »Wein« nur bei dem ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereiteten Getränk und verlangt, daß jeder Zusatz, sei er auch im übrigen zulässig, durch Beifügung eines entsprechenden Namens zu dem Worte »Wein« kenntlich gemacht werde. Infolge dieser strengen Ansicht war es unausbleiblich, daß viele Polizeibehörden und Gerichte, denen das Gutachten als Mittel zur Feststellung des Begriffs „Verfälschen" diente und nach seinem Zwecke und seiner Entstehung auch dienen mußte, ebenfalls bei der Beurteilung dessen, was Wein sei, der strengen Auffassung folgten, unter „Wein" nur den Naturwein ohne jeden Zusatz verstanden, und Produzenten und Verkäufer solcher Weine, die irgendwelche Beimischung hatten, nach der Strenge des Nahrungsmittelgesetzes zur Bestrafung brachten. So hat z. B. das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 1. November 1880 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band II, Nr. 172) ausdrücklich ausgesprochen, daß man sich gegenüber dem maßgebenden Strafgesetze vom 14. Mai 1879 nicht auf angeblich herrschende Anschauungen über das Erlaubte gewisser Zusätze zum Wein berufen könne. Bei dieser Rechtsprechung blieb das Reichsgericht im großen und ganzen auch stehen; und noch im vorigen Jahre sprach es den Grundsatz aus, daß das Gallisiren sich als eine Fälschung des Weines darstelle, weil es dem Weine fremde Bestandteile zufüge und die Extraktivstoffe vermindere, die ein wesentlicher Bestandteil des Weines seien.

Daneben findet sich aber doch in den Entscheidungen unsers höchsten Gerichtshofes ein bedenkliches Schwanken. So enthalten die Entscheidungsgründe des Urteils vom 2. November 1886, das in dem bekannten Danziger Weinfälschungsprozeß erlassen wurde — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band XIV, S. 428 und folgende — nachstehende Sätze: „In den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel u. s. w. ist zwar der Satz ausgesprochen, daß der Name »Wein« schlechthin nur einem Getränke gegeben werden dürfe, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden sei. Im Gesetze selbst aber ist ein solcher Ausspruch nicht enthalten. Wie in den Materialien selbst anerkannt

wird, stehen seit längerer Zeit verschiedene Verfahrungsweisen in Gebrauch, mittels deren aus einem sonst zur Weinbereitung mehr oder weniger ungeeigneten Traubensafte durch Zusatz von Sprit, Zucker, Wasser u. s. w. genießbare Weine hergestellt werden. In den Materialien werden solche Verfahrungsweisen innerhalb gewisser Grenzen als zulässig angesehen. Vor dem Erlasse des Gesetzes vom 14. Mai 1879 führten auch die so hergestellten Getränke den Namen »Wein.« So lange also nicht die Herstellung, der Verkauf und das Feilhalten des Weines auf dem im § 5 des Gesetzes vorgesehenen Wege geregelt ist, erscheint es unzulässig, den Begriff »Wein« auf diejenigen Produkte der alkoholischen Gährung zu beschränken, bei denen ausschließlich Traubensaft benutzt wird, und darnach den Zusatz jedes andern Stoffes als Verfälschung des Weines (der Gattung nach) anzusehen. . . . Bei den Kunstprodukten, zu welchen innerhalb gewisser Grenzen auch der Wein zu rechnen ist, entscheidet über die Beantwortung der Frage, wann ihre Beschaffenheit so alterirt sei, daß eine Verfälschung vorliege, die gesetzliche oder die herkömmliche Regel, die letztere jedoch nur insoweit, als ihr nicht verwerfliche Geschäftsgebräuche, d. h. solche Gebräuche zu Grunde liegen, welche nicht dem Zwecke, den Erfordernissen der Gesundheitspflege, sowie den Bedürfnissen der Konsumenten entsprechende Nahrungs- und Genußmittel zu verschaffen, sondern einem vom Standpunkte des Gesetzes aus nicht berechtigten Zwecke dienen." Allerdings handelt es sich in diesem Prozesse nicht um Weine, die im deutschen Reiche verändert, sondern um französische, die bereits verändert eingeführt worden sind.

Andre Gerichte entschieden wieder anders, und so bildete sich eine Rechtsunsicherheit, die umso größer war, als die Chemiker — die berufenen Sachverständigen — sich in ihren Urteilen ebenfalls widersprachen, und es zudem in vielen Fällen gar nicht möglich war, mit Bestimmtheit festzustellen, ob ein Wein verfälscht war oder nicht. Dies und der Ansturm vieler Interessenten, sowohl Weinbauern als Weinhändler, welche erklärten, ohne Veränderung der Weine, insbesondre ohne Gallisiren sei nicht auszukommen, ließ die Frage nicht von der Tagesordnung verschwinden. Reichsregierung und Regierungen der Einzelstaaten, Reichstag, Handelskammern, Vereinigungen von Winzern, alle beschäftigten sich damit. Eine Einigung ist bis jetzt noch nicht erzielt worden. Dabei wird trotz der strengen Auffassung mancher Gerichtshöfe ruhig weiter gallisirt. Wird doch auf Grund zuverlässiger Berichte behauptet, daß beispielsweise die große Mehrheit der 1887er Ernte gallisirt worden sei.

Nach verschiednen Versuchen, Klarheit zu schaffen, die indessen kein greifbares Ergebnis hatten — wir erinnern nur an die amtliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeiten einer Sachverständigenkommission im Reichsanzeiger Nr. 231 vom 2. Oktober 1882 und an die Reichstagsverhandlungen von 1881 und 1887 —, hat nun, wie erwähnt, der Bundesrat einen neuen Gesetzentwurf an den Reichstag gelangen lassen, der folgenden Wortlaut hat: „§ 1. Die nach-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bezeichneten Stoffe, nämlich Boriumverbindungen, metallisches Blei oder Bleiverbindungen, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltenden) Sprit, unkrystallisirten Stärkezucker, Theerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht beigemischt werden. Dasselbe gilt von löslichen Aluminiumsalzen (Alaun u. s. w.) und solche Stoffe enthaltenden Gemischen. Der Zusatz derselben zu Schaumweinen unterliegt diesem Verbote jedoch nur, insoweit infolge dessen in einem Liter des fertigen Getränkes mehr als 0,01 Grad Alaun enthalten ist. § 2. Weine, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welche den Vorschriften des § 1 zuwider einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist oder deren Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralem schwefelsauren Kaliums vorfindet, dürfen gewerbsmäßig weder feilgehalten noch verkauft werden. § 3. Wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein. § 4. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. § 5. Die Vorschriften des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16 (Veröffentlichung) und 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetz Anwendung. § 6. Der Termin des Inkrafttretens ist vorbehalten."

Man sieht, der Gesetzentwurf regelt nicht die ganze Weinfrage. Er begnügt sich mit der Regelung des gesundheitlichen Teiles derselben. So enge dieser Rahmen auch zu sein scheint, so bedeutungsvoll ist doch in Wahrheit die Vorlage. Sie schließt insbesondre über die Verwendung einzelner Stoffe jeglichen Zweifel aus. Bei Annahme des Gesetzes wird der Produzent genau wissen, daß die genannten Stoffe nicht verwendbar sind. Der Händler wird Wein, der diese Stoffe enthält, ohne weiteres zurückweisen, und endlich der Richter wird viel leichter sein Urteil fällen können. Die Sachverständigen haben sich überhaupt nicht mehr über die Verfälschung oder Gesundheitsschädlichkeit der Stoffe zu äußern, es genügt die einfache Erklärung, daß die verbotenen Stoffe in dem Getränke enthalten sind, und die Verurteilung kann erfolgen. Es ist das zweifellos ein großer Schritt vorwärts.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Immerhin bleibt aber auch nach Annahme der Vorlage noch viel zu thun übrig. Die wirtschaftliche Seite der Frage bleibt ganz ungelöst, insbesondre wird nicht entschieden, ob im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes wirklich, wie durch die Rechtsprechung der Gerichte geschehen ist, eine rationelle, bei der ersten Gährung vorgenommene Weinverbesserung, welche sich wesentlich und leicht erkennbar von der Kunstweinfabrikation unterscheidet, mit der letztern auf gleiche Linie vermittelst des Deklarationszwanges gestellt werden soll. Auch die Frage, ob der sogenannte Kunstwein, d. h. das Fabrikat von Wein auf kaltem Wege unter Verwendung von Säuren, Baryt, ganz zu verbieten sei oder nicht, wird nicht gelöst. Während in der letztern Frage ziemlich Einstimmigkeit in der Richtung herrscht, daß die sogenannte Kunstweinfabrikation ganz zu verbieten sei, gehen in der ersten Frage, wie schon mehrfach erwähnt, die Meinungen weit auseinander. Namentlich die Konsumenten beharren bei der strengern Auffassung, wollen unter „Wein" nur reinen Naturwein ohne jeglichen Zusatz verstanden wissen und verlangen, daß jedes andre Getränk, enthalte es auch einen noch so unschädlichen Zusatz, mit einem unterscheidenden Namen belegt werde. Dagegen sind bei weitem die meisten Weinbauer und Weinhändler andrer Ansicht. Interessant sind in dieser Beziehung die Ausführungen eines Schriftchens des Oberlandesgerichtspräsidenten Görz in Darmstadt, das kürzlich erschienen ist und die Weinfrage, namentlich die Verbesserung des Weines durch Gallisiren behandelt. Der Verfasser ist selbst Weingutsbesitzer und Produzent. Er glaubt nicht, daß die Zulässigkeit der Verbesserung an sich einem Bedenken unterliegen könne. Die Traube, so edel sie in den besten Jahren ausreife, erscheine in unserm Klima in geringern Jahren als ein unreifes Produkt, dessen Genuß dem Gaumen nicht behage und der Gesundheit schädlich sei; dasselbe gelte natürlich auch von dem davon gewonnenen Weine, und es erscheine selbstverständlich, daß man ihm, um ihn genießbar zu machen, die überschüssige Säure nehme und die fehlende Süße ergänze. Er selbst habe bis zum Jahre 1884 darauf gehalten, seinen Abnehmern nur reinen Naturwein anzubieten, habe aber solche Erfahrungen gemacht (namentlich mit den Jahrgängen 1881 bis 1884), daß er, wollte er sich nicht namhaften Verlusten aussetzen, sich sehr ungern zum Gallisiren entschlossen habe. Schon der 1885er, an sich weit geringer als der 1884er, habe gallisirt den 1884er an Wohlgeschmack, Feinheit und Blume übertroffen, ein gleiches könne er von dem 1887er sagen, der durch die erste Gährung gegangen sei. Der Verfasser wendet sich dann gegen die, welche dem gallisirten Weine den Namen „Wein" absprechen wollen. Es sei das nicht dem Sprachgebrauch gemäß, denn es ließe sich in der That nicht absehen, wie man vernünftigerweise einem Produkt, das in Geschmack und Wirkung dem Weine vollkommen gleich sei, das niemand von dem Naturweine unterscheiden könne, diesen Namen versagen wollte. Schließlich faßt er seine Ansicht dahin zusammen, daß er sagt, es möchte gestattet werden, Weine durch Zusatz von reinem Zucker und Wasser zu verbessern, ohne

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beschränkung der Zeit und des Verhältnisses, und solche verbesserten Weine als Wein zu verkaufen. Der Verfasser läßt es dahin gestellt, ob Kunstweine ganz zu verbieten seien, hält es aber im Interesse des Weinbaues und des Weinhandels für zweckmäßig.

Eine Schrift, die den Titel führt: „Der Moselweinbau und seine Veredlung, von einem Rhein- und Weinländer," erschienen bei Fr. Wilh. Grunow in Leipzig, führt nach längern und überzeugenden Ausführungen ähnliche Klagen wie der Rheinhesse Görz. Am Schlusse wird gesagt: „Niemand ist im Zweifel darüber, daß es besser wäre, wenn aller unser einheimischer Wein gleich so wüchse, wie er verbraucht werden kann und soll, und infolge dessen alle diese künstlichen Nachhilfemittel nicht nötig wären. Aber selbst in dem an Gunst der klimatischen Lage uns weit übertreffenden Frankreich ist doch dies nur in beschränktem Maße der Fall, und das nämliche gilt von den bevorzugtesten Lagen Deutschlands." Und weiter: „Wolle jeder sich klar machen, ob wirklich das Ziel, um Himmels Willen keinen in Deutschland hergestellten gallisirten Wein mit Zustimmung des Gesetzes öffentlich als »Wein« verkaufen zu lassen, die Opfer auch nur annähernd wert ist, die hierfür gebracht werden müßten und die zunächst darin bestünden, daß ein herrlicher, heute blühender und wohlhabender Landstrich verarmen müßte, die französische Konkurrenz aber eine ungeheure Begünstigung empfinge und geschäftliche Reellität sowie gesundheitliche Obsorge nicht begünstigt, sondern schwer geschädigt würden." Verlangt wird am Schlusse: Verbot der Kunstweinfabrikation, Gestattung des Zusatzes reinen Zuckers mit Wasser unter Beibehaltung des Namens „Wein" für das so hergestellte Getränk und Führung des Namens „Naturwein" oder „reiner Wein" nur für den aus Traubensaft ohne jeglichen Zusatz gewonnenen Wein.

In ähnlicher Weise äußern sich fast alle Handelskammern am Rhein und in der Pfalz. Allerdings ist in ihnen vorzugsweise der Weinhandel vertreten, aber in einzelnen, wie zum Beispiel Bingen, Wiesbaden, sind auch die Weinproduzenten vertreten oder doch von Einfluß. Die Handelskammer in Bingen führt in einer Eingabe an den Reichstag vom 21. März 1887 aus, daß nur das Aufgeben der beengenden Definition des Begriffes Wein dem deutschen Weinhandel seiner normalen Entwicklung und Prosperität zuführen könne, daß nur das Aufgeben allzu juristischer Anschauungen den deutschen Winzer in die Lage zu bringen vermögen, das Produkt seiner mühseligen Arbeit verwerten zu können. Die pfälzische Handels- und Gewerbekammer in Ludwigshafen richtete an den Reichstag die Bitte, er wolle den Erlaß eines besondern Weingesetzes veranlassen, in welchem die Weinfabrikation auf kaltem Wege strengstens verboten, dagegen eine rationelle Verbesserung bei der ersten Gährung und innerhalb bestimmt festzusetzender Grenzen ohne besondre Deklaration gestattet werde. Eine Eingabe der Handelskammer in Wiesbaden, der Vertreterin des vornehmsten deutschen Weingebietes, des Rheingaues, gipfelt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in den Sätzen, daß die Weinfabrikation, Kunstweine, bei denen das Grundelement Wasser ist, dem Zucker, Alkohol und Weinsteinsäure zugesetzt werden, gänzlich verboten, daß dagegen die rationelle Weinverbesserung nach Gall oder Chaptal gestattet werde, ohne daß die so im Most verbesserten Weine beim Verkauf als Kunstweine, was sie ja auch nicht seien, zu bezeichnen wären. Nur wenn nach den §§ 5 und 6 des Nahrungs- und Genußmittelgesetzes gesetzlich festgestellt werde, was Wein sei, und eine deutlich erkennbare Grenze gezogen werde, wo der Wein aufhöre und die Fälschung beginne, welche Methoden erlaubt und welche verboten seien, werde die von der Reichsregierung bei der Beratung des Gegenstandes im Frühjahr 1887 kundgegebene Absicht, dem Weinhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen, erreicht werden; aber nie und nimmermehr auf dem jetzt betretenen Wege des Palliativs, indem man die Unsicherheiten des Nahrungsmittelgesetzes fortdauern lasse. Die Handelskammer Mainz, wo wohl der Weinhandel im Reiche am stärksten vertreten ist, hat einen besondern Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, der die Kunstweinfabrikation ganz verbietet, den Deklarationszwang nur für Weine, die bereits vergohren gewesen, durch Zusatz von Zucker, Wasser, Trockenbeeren (Rosinen) oder sonstige die Gährung befördernde Stoffe aufgegohren werden, also nur für das Petiotisiren feststellt und im übrigen die Verbesserung der Weine, insbesondre das Gallisiren und Chaptalisiren, ganz frei gibt. Die Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer endlich stellt den Antrag, daß in das Weingesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach die bei der ersten Gährung vorgenommene Verbesserung des Weines nicht mehr der Deklaration unterliegen solle.

Diese Mitteilungen werden genügen, um zu zeigen, daß man am Rhein und überall da, wo im deutschen Reiche Wein gebaut und gehandelt wird, in der Weinfrage darin einig ist: Verbot des Kunstweins, dagegen Gestattung der Verbesserungsmethoden des Gallisirens und Chaptalisirens ohne Deklarationszwang und damit Gleichstellung des so verbesserten Weines mit dem Naturweine im Handel. Im Reichstage aber und in dessen Kommission ist die Einigkeit in dieser Frage nicht so groß. Bereits bei der ersten Lesung des Entwurfs am 5. Dezember 1887 sprach sich der nationalliberale Abgeordnete Dr. Bürklin, ein Pfälzer, entschieden für den unbedingten Deklarationszwang aus. In der Kommission fand die strenge Ansicht Ausdruck in einem Antrage des Grafen Adelmann und Genossen, der grundsätzlich den Namen „Wein" nur für Traubensaft ohne jeden Zusatz in Anspruch nimmt, aber das Verbessern unter der Bedingung des Deklarationszwanges gestattet, also auch für das durch den Zusatz reinen Zuckers und Wassers zum Moste gewonnene Getränk einen unterscheidenden Namen fordert. Dagegen ist von den Abgeordneten Racké (Mainz) und Genossen der Antrag eingebrocht worden, dem Entwurf dahin abzuändern, daß unter dem Namen „Wein" (Naturwein) nur das durch alkoholische Gährung aus Traubensaft, frei von jedem Zusatze, gewonnene Getränk verkauft werden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dürfe. Nur bei der Hauptgährung soll dem Traubensafte eine ausschließlich wässerige Lösung von reinem Zucker, nicht über 25 Prozent des Traubensaftes, beigefügt werden können, und auch dieses Getränk soll „Wein," jedoch nicht Naturwein oder reiner Wein, genannt werden dürfen. Getränke, bei denen größere Zuckermengen, als eben angegeben, verwendet oder andre Stoffe beigefügt worden sind, sollen nur unter dem Namen „Kunstwein" in den Handel gebracht werden dürfen. Dann werden eine Reihe gesundheitsschädlicher Stoffe bezeichnet, die überhaupt verboten sein sollen. Obstweine ausgenommen, sollen weinähnliche Getränke mit einer Fabrikatsteuer belegt werden, die mindestens der höchsten Grundsteuer gleichkommt, welche die Weinproduzenten tragen. In diesem Antrage wird also das Gallisiren unter gewissen Voraussetzungen — nicht über 25 Prozent wässerige Lösung mit reinem Zucker — nicht nur gestattet, sondern es wird auch erlaubt, daß ein durch solches Gallisiren hergestelltes Getränk den Namen „Wein" schlechthin ohne bezeichnenden Zusatz führe.

Nach Zeitungsmitteilungen sind es im wesentlichen diese beiden Anträge, mit denen sich die Verhandlungen der Reichstagskommission beschäftigen. Die ursprüngliche Regierungsvorlage, sowie alle andern Anträge sind in den Hintergrund gedrängt. Auf der einen Seite Deklarationszwang unter allen Umständen, auf der andern Beschränkung der Deklarationspflicht — so lautet das Feldgeschrei. Ein Ergebnis ist bis jetzt nicht erzielt. Charakteristisch für die Sachlage ist folgende lakonische Mitteilung, die kürzlich durch die Zeitungen lief: Die Reichstagskommission für das Weingesetz ist heute in die zweite Beratung getreten, ohne indes bereits zu Beschlüssen zu kommen. Die Debatte drehte sich im wesentlichen um die einander gegenüberstehenden Anträge Graf Adelmann und Racké. Die Regierungsvertreter machten Bedenken nach beiden Seiten geltend. An ein Zustandekommen des Gesetzes in der gegenwärtigen Session ist nicht zu denken.

Also auch diesmal ist es nichts. Die Rechtsunsicherheit wird für Weinproduzenten und Weinhändler fortdauern; es wird hie und da einmal der strengern Anschauung über den Begriff „Wein" durch die Bestrafung eines Produzenten oder Weinhändlers Ausdruck verliehen werden, im übrigen aber wird ruhig weiter gallisirt werden, nicht um des Gewinnes willen, sondern weil es leider bei uns die Notwendigkeit gebietet, in guten Jahren mehr, in schlechten weniger.

Ich habe mich bemüht, ein möglichst objektives Bild von den seitherigen Bestrebungen und Verhandlungen auf dem Gebiete der Weinfrage zu geben, und habe meine persönliche Ansicht bis jetzt überall zurückgedrängt; ich glaube sie aber zum Schlusse doch nicht verhehlen zu dürfen. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß ich in der Nähe des Rheingaues und Rheinhessens lebe, wo diese Frage eine wahre Lebensfrage ist, und daß ich durch Beziehungen aller Art Gelegenheit gehabt habe und noch habe, die Bedürfnisse der Winzer und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Weinhandels kennen zu lernen. Da muß ich denn sagen: ganz ohne das Gallisiren geht es nicht. Die Weine aus Rheinhessen und der untern Nahe, die Moselweine und teilweise die Pfälzerweine sind ohne verständiges Gallisiren in vielen, vielleicht den meisten Jahrgängen ganz ungenießbar. Sie werden erst durch den Zusatz von Wasser und reinem Zucker zu einem für den menschlichen Genuß brauchbaren Getränk, zu dem, was wir unter Wein verstehen. Soll man deshalb in den genannten Gegenden den Weinbau, der dort seither der Hauptnahrungszweig vieler tausend Familien gewesen ist, ganz aufgeben, oder soll man das gewonnene Erzeugnis in den vielen schlechten Jahren einfach wegschütten? Ist es nicht vernünftiger, durch eine einfache, unschädliche Behandlungsweise, durch Zusatz unschädlicher, dem Weine an sich nicht fremder Stoffe ein Getränk herzustellen, dessen Verkauf Zehntausende ernährt und dessen Genuß Zehntausende erquickt und erfreut? Warum will man diesem Getränk dadurch einen Makel anhängen, den es nicht verdient, indem man ihm die Berechtigung versagt, sich »Wein« zu nennen? Die Anhänger des Deklarationszwanges gehen von der falschen Voraussetzung aus, daß der Wein ein Naturprodukt sei. Das ist er nicht. Er ist unter allen Umständen ein Kunstprodukt. Der Traubensaft muß auch beim sogenannten Naturwein eine Reihe von Prozessen durchmachen, die zwar auf gewissen natürlichen Vorgängen beruhen, die aber doch der menschlichen Hand, der Kunst bedürfen, um sich entwickeln zu können. Wer einigermaßen die Weinproduktion kennt, weiß, welche sorgfältige Behandlung, welche Kunstfertigkeit, ja sogar welche wissenschaftlichen Kenntnisse dazu gehören, um die hochfeinen und auch die bessern Rheingauer Weine herzustellen, auch wenn man ihnen keine Zusätze giebt. Man wird deshalb logischerweise auch den Zusatz gewisser, dem Weine nicht fremder Stoffe, der es ebenso wie die oben erwähnte Behandlung überhaupt erst ermöglicht, aus dem Traubensafte geringerer Jahrgänge Wein zu machen, nicht als Veränderung des Weines bezeichnen und nicht verlangen können, daß das gewonnene Produkt den Namen Wein verliere.

Litteratur.

Esther. Die semitische Unmoral im Kampfe wider Staat und Kirche. Von E. Radenhausen. Leipzig, Thiele, 1887.

Der Verfasser hält die Judenfrage nicht für eine religiöse, sondern für eine sittliche und volkswirtschaftliche Frage, deren innere Bedeutung auf die Rassenverschiedenheit der Arier und Semiten zurückgeführt werden müsse. Damit stellt er sich auf die Seite jener Antisemiten, welche den Kampf wider das Judentum als Rassenkampf unternehmen. Aber ethische Fragen sind nicht lediglich Rassenfragen, weder an sich, noch auch in der geschichtlichen Gestaltung der Dinge. Man kann unmöglich, wie der Verfasser thut, einen Unterschied der arischen von der semitischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG